

INHALT:

- ▼ Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit von Grau- und Kanadagänsen zur Wildschadenverhütung
- ▼ Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes; Einleitung der 26. Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9 „Am Inninger Bach und an der Fischerstraße“, in Bachern, Gemeinde Inning;
- ▼ Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Justizvollzugsanstalt Landsberg a. Lech auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen Rothenfeld auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2090/3, Gemarkung Erling, Gemeinde Andechs sowie Überarbeitung und Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes „Wasserversorgung der Außenstelle Rothenfeld der JVA Landsberg a. Lech“ in den Gemarkungen Erling und Machtlfing der Gemeinde Andechs, Landkreis Starnberg
- ▼ Sitzung des Kreisausschusses am 15.07.2014
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Starnberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen vom: 03.07.2014

◆ Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit von Grau- und Kanadagänsen zur Wildschadenverhütung

Das Landratsamt Starnberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Im Landkreis Starnberg wird die Schonzeit für Graugänse in der Zeit vom 15.07.2014 bis 31.07.2014 sowie vom 01.09.2014 bis 15.09.2014 aufgehoben.
2. Im Landkreis Starnberg wird die Schonzeit für Kanadagänse in der Zeit vom 01.08.2014 bis 15.09.2014 aufgehoben.
3. Zusätzlich wird im Landkreis Starnberg mit Ausnahme des Gebietes des Starnberger Sees sowie dem bis max. 300 m von der Uferlinie des Starnberger Sees entfernten Bereich die Schonzeit für Grau- und Kanadagänse in der Zeit vom 16.09.2014 bis 31.10.2014 aufgehoben.
4. Die Bestimmungen der Jagdruhezonevereinbarung für das Seejagdrevier „Starnberger See“ sind zu beachten.

Hinweis:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der Dienststunden im Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg, Zimmer 167, eingesehen werden.

Starnberg, 30.06.2014

Landratsamt Starnberg

Stein, Oberregierungsrat

◆ Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes; Einleitung der 26. Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9 „Am Inninger Bach und an der Fischerstraße“, in Bachern, Gemeinde Inning;

Der Gemeinderat der Gemeinde Inning a. Ammersee hat beschlossen, den Bebauungsplan „Wörthseeufer, Teil I“ in der Fassung vom 10.12.1996 in einem Teilbereich zu ändern und als Bebauungsplan Nr. 9 „Am Inninger Bach und an der Fischerstraße“, aufzustellen.

Bereits der gültige Bebauungsplan „Wörthseeufer, Teil I“ in der Fassung vom 10.12.1996 sieht für diesen Teilbereich des Grundstücks Fl.-Nr. 405, Gemarkung Buch, Gemeinde Inning a. Ammersee Stellplätze und ein Gebäude vor. Dieser Bereich soll auch zukünftig als Parkplatz für nun 20 Pkw-Stellplätze dienen und mit einem Nebengebäude (Nebenanlage für die Aufbewahrung von Gerätschaften, Garagen und WC-Anlage der Bootseigentümer) bebaut werden. Dieser Teilbereich des Grundstücks Fl.-Nr. 405, Gemarkung Buch, Gemeinde Inning a. Ammersee östlich der Fischerstraße liegt zum Teil im Landschaftsschutzgebiet und soll nun - neben Straßenflächen - aus der Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ herausgenommen werden, da die geplanten Festsetzungen im Bebauungsplanentwurf dem Schutzzweck der Landschaftsschutzverordnung widersprechen, die für diesen Bereich bereits jetzt funktionslos ist. Um diesen Widerspruch aufzulösen, muss der betroffene Bereich mit einer Fläche von 0,162 ha im Rahmen eines Änderungsverfahrens aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden.

Das Landratsamt Starnberg leitet hiermit das erforderliche naturschutzrechtliche Änderungsverfahren nach § 26 BNatSchG i. V. m. Art. 52 Abs. 2 und 5 BayNatSchG ein.

Der Entwurf der Änderungsverordnung und der Schutzgebietskarten im Maßstab 1:750 und 1:25.000 liegen in der Zeit

vom 18. Juli 2014 bis einschließlich 19. August 2014

während der festgesetzten Dienststunden im Landratsamt Starnberg, Zimmer 290, Strandbad-

straße 2, 82319 Starnberg, und im Rathaus der Gemeinde Inning, Pfarrgasse 13, Bauamt, Zimmer 105, 82266 Inning a. Ammersee, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Landratsamt Starnberg

Karl Roth, Landrat

Anlagen
Entwurf des Verordnungstextes
Entwurf der Schutzgebietskarten im Maßstab 1:750 und 1:25.000

ENTWURF

26. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des westlichen Teils des Landkreises Starnberg (Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“)

Vom

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 Satz 1 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2013 (BGBl I S. 3154), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011, S. 82, BayRS 791-1-UG), geändert durch Gesetz vom 8. April 2013 (GVBl 2013, S. 174), erlässt der Landkreis Starnberg folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des westlichen Teils des Landkreises Starnberg (Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“) vom 20. April 1972 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 17 vom 26. April 1972), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Juli 2013 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 32 vom 14. August 2013), wird wie folgt geändert:

Kurzzeitpflege
Landratsamt Starnberg

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.
Telefon 08151 148-238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in der Gemeinde Inning a. Ammersee, Gemarkung Buch a. Ammersee, teilweise neu festgesetzt. Aus dem Geltungsbereich (§ 1 Umfang des Schutzgebietes, Gemarkung Buch a. Ammersee) herausgenommen wird die in den Karten (Anlagen) Maßstab (M) 1: 25.000 und 1:750 gekennzeichnete Fläche mit einer Größe von ca. 0,162 ha. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in die Karte M 1:750. Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft.

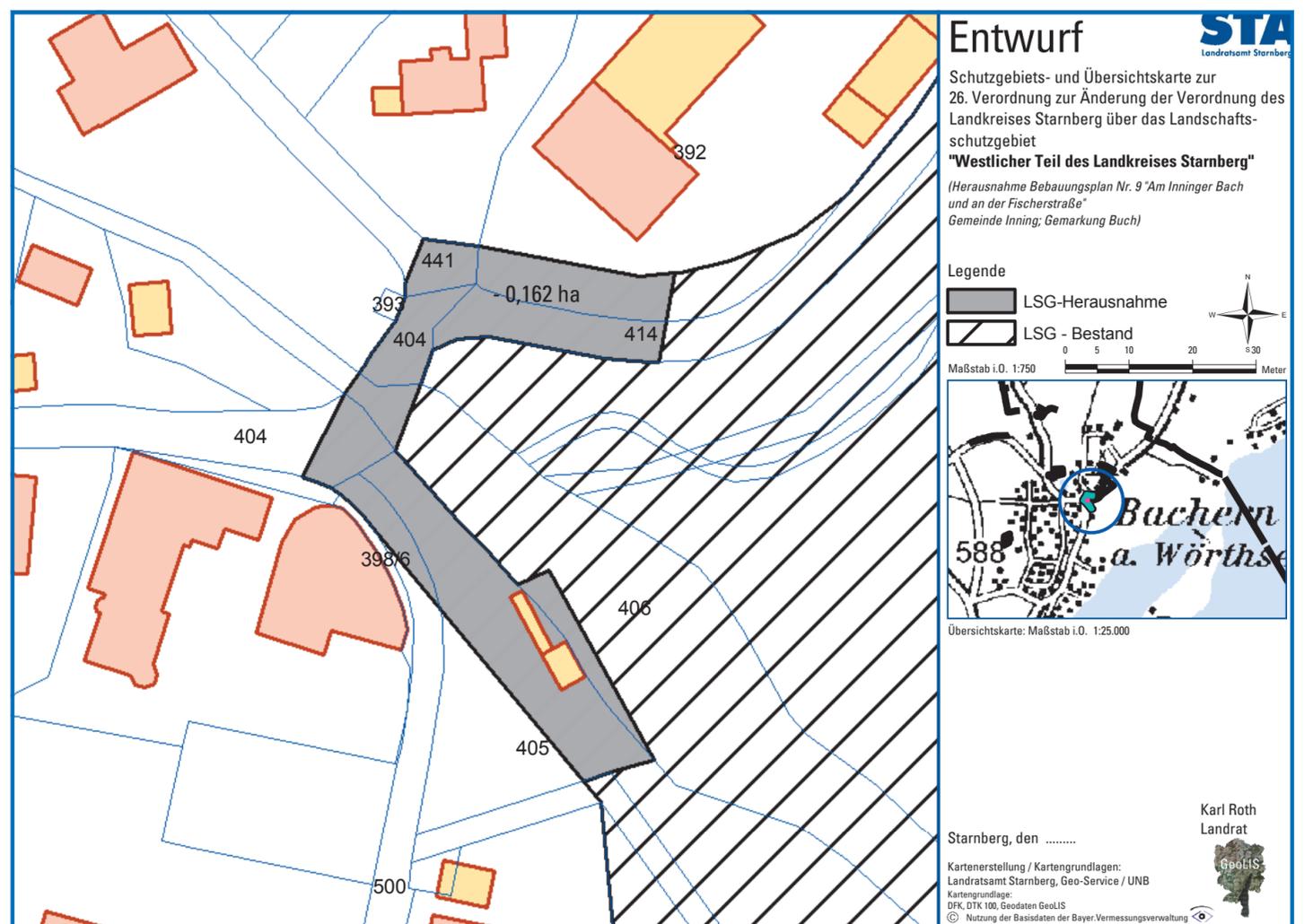
Starnberg,
Landkreis Starnberg

Karl Roth, Landrat

Anlagen
1 Übersichtskarte M 1:25.000
1 Schutzgebietskarte M 1:750

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Starnberg geltend gemacht wird (vgl. Art. 52 Abs. 7 Satz 1 BayNatSchG).



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

◆ Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Justizvollzugsanstalt Landsberg a. Lech auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen Rothenfeld auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2090/3, Gemarkung Erling, Gemeinde Andechs sowie Überarbeitung und Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes „Wasserversorgung der Außenstelle Rothenfeld der JVA Landsberg a. Lech“ in den Gemarkungen Erling und Machtfing der Gemeinde Andechs, Landkreis Starnberg

Die Justizvollzugsanstalt Landsberg a. Lech, Außenstelle Rothenfeld, versorgt die Justizvollzugsanstalt Rothenfeld, die damit verbundenen landwirtschaftlichen Einrichtungen, sowie benachbarte Einrichtungen (v.a. Gewerbe) im Bereich Rothenfeld mit Trinkwasser. Hierzu nutzt die Justizvollzugsanstalt Landsberg a. Lech das Grundwasser aus dem Brunnen Rothenfeld, der sich ca. 250 m südlich von Rothenfeld auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2090/3, Gemarkung Erling, Gemeinde Andechs, befindet.

Unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen hat die Justizvollzugsanstalt Landsberg a. Lech, Außenstelle Rothenfeld, die gehobene Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen Rothenfeld auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2090/3, Gemarkung Erling Gemeinde Andechs mit einer Jahresentnahmemenge von max. 15.000 m³/a beantragt.

Der Brunnen Rothenfeld (TK Nr. 8033, Rechtswert: 4441930, Hochwert: 5314629) wurde 1946 auf eine Tiefe von 74,0 m u. GOK ausgebaut. Der Ruhewasserspiegel lag am 01.12.2010 bei 62,47 m unter Gelände. Bei einer maximalen Entnahme von 2,1 l/s während des Pumpversuchs am 01.12.2010 wurde der Grundwasserspiegel um 0,43 m abgesenkt.

Der Brunnen ist entsprechend den anerkannten Regeln der Technik ausgebaut. Sowohl bakteriologisch als auch chemisch-physikalisch entspricht das Wasser den Anforderungen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) und der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV).

Unter Vorlage der nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) erforderlichen Planunterlagen hat die

Justizvollzugsanstalt Landsberg a. Lech die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme und Ableitung folgender Wassermengen aus dem Brunnen beantragt:

- Größte momentane Ableitungsmenge: 2 l/s
- Größte tägliche Ableitungsmenge: 130 m³/d
- Jährliche Ableitungsmenge: 15.000 m³/a.

Für das Vorhaben wurde anhand einer **standortbezogenen** Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß §§ 3a, 3c Satz 2 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 13.3.3 UVPG) festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die beantragte Grundwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt. Dieses Ergebnis wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar.

Gleichzeitig hat die Justizvollzugsanstalt Landsberg a. Lech, Außenstelle Rothenfeld beim Landratsamt Starnberg einen Antrag auf Festsetzung eines, auf Grundlage einer aktuellen Schutzgebietsüberprüfung ermittelten, Wasserschutzgebietes zum Schutz des Grundwasservorkommens aus dem vorbezeichneten Brunnen gestellt. Das zum jetzigen Zeitpunkt gültige Wasserschutzgebiet für den vorbezeichneten Brunnen, festgesetzt mit Verordnung des Landratsamtes Starnberg vom 30.09.1980 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 39 vom 16.10.1980) wird insofern entsprechend den vorgelegten Unterlagen an die derzeit gültigen Regeln der Technik angepasst.

Das in den Plänen vorgesehene Wasserschutzgebiet liegt in den Gemarkungen Erling und Machtfing der Gemeinde Andechs, siehe angefügten Übersichtslageplan M 1:5.000. Das Gebiet gliedert sich in einen Fassungsbereich (Zone W I), in eine engere Schutzzone (Zone W II) und in eine weitere Schutzzone (Zone W III).

Die Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, sowie der Entwurf der Schutzgebietsverordnung liegen in der Zeit vom

23.07.2014 bis einschließlich 25.08.2014 im Rathaus der Gemeinde Andechs, Andechser Straße 16, 82346 Andechs, Zimmer Nr. 10 (Bauamt) während der üblichen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

STA
Landratsamt Starnberg

Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder.
Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt bis einschließlich 08.09.2014, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei den Auslegungsstellen oder beim Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg, Zimmer Nr. 286 Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Es kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, wenn alle Beteiligten darauf verzichten. Wird doch eine mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) erforderlich, so kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Wenn von mehr als 50 Personen Einwendungen erhoben werden, kann sowohl die Benachrichtigung vom Erörterungstermin als auch die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, durch Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Aufwendungen können nicht erstattet werden.

Starnberg, 24.06.2014

Landratsamt Starnberg

Karl Roth, Landrat

Anlage:
Lageplan vom 24.06.2014 im Maßstab = 1 : 5.000

◆ Sitzung des Kreisausschusses am 15.07.2014

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am

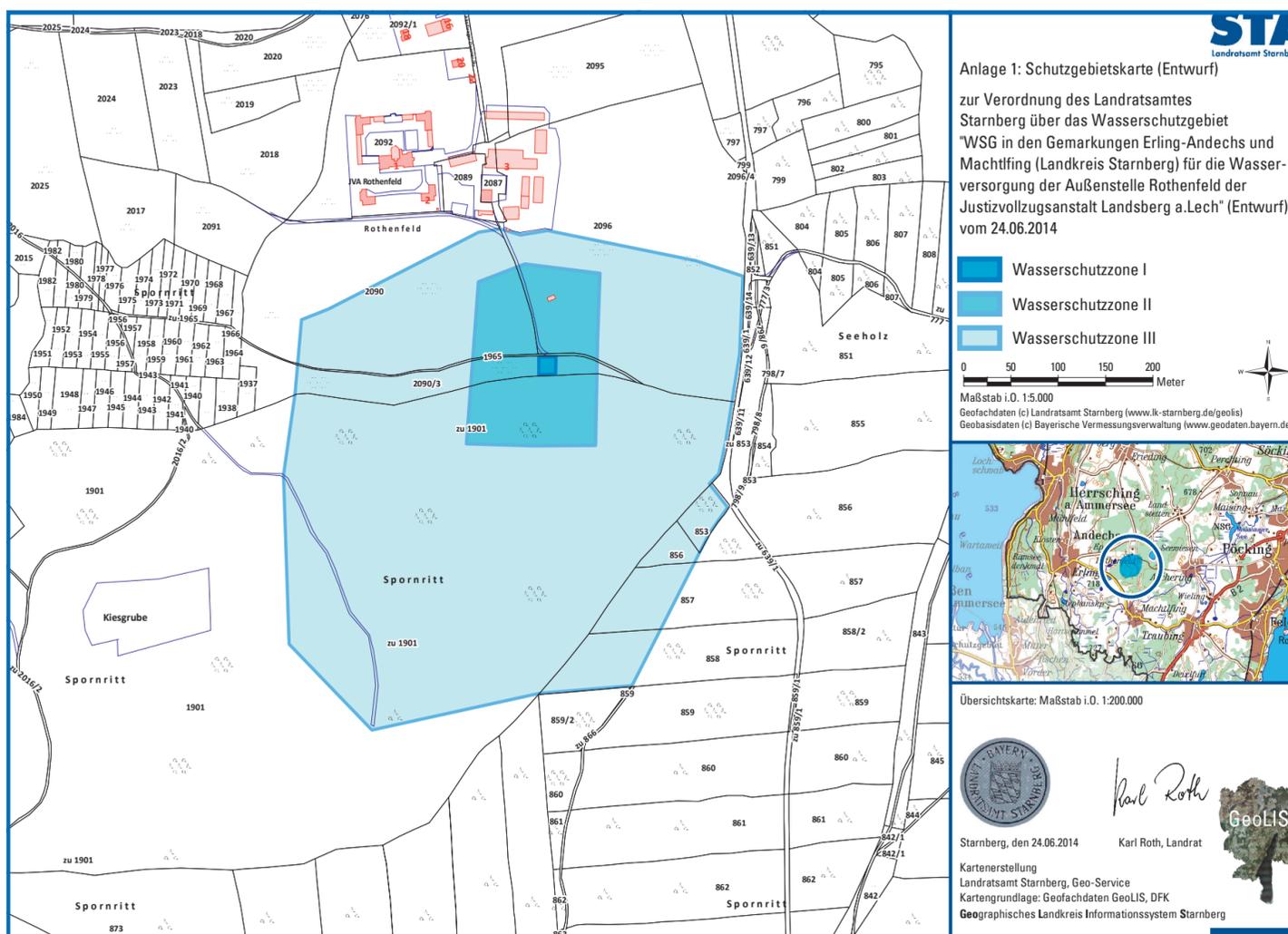
Dienstag, 15.07.2014 um 14:30 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg

– Tagesordnung: –

I. Öffentliche Sitzung

1. Antrag von Herrn Kreisrat Unger (Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen) vom 04.06.2014; Bestehende Nichtöffentlichkeit der Sitzungen des Haushaltsausschusses; Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung
2. Antrag der FDP Fraktion; Erhöhung der Anzahl der Vertreter des Landkreises im Verband Wohnen im Kreis, im Zweckverband Staatliche Würmler Realschule Gauting und im Aufsichtsrat der gfw mbH
3. Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse
4. Satzung über die Entschädigung für Kreisrätinnen und Kreisräte sowie weitere ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen und Kreisbürger
5. Satzung für den Fachbereich Jugend und Sport des Landkreises Starnberg
6. Neuberufung in den Jugendhilfeausschuss
7. Stand des regionalen Seniorenpolitischen Gesamtkonzepts
8. Umsetzung und Weiterentwicklung des regionalen Seniorenpolitischen Gesamtkonzepts
9. Neuschaffung von 73 bedarfsgerechten vollstationären Pflegeplätzen durch einen Neubau auf dem Grundstück Weißlinger Str. 11 in 82205 Gilching; Antrag der Bauträgerin/Bauherrin Bayernland Sozialimmobilien GmbH vom 17.10.2013 (Erstantrag: 17.09.2012)
10. Bericht und Zwischenbilanz der Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes Fünfseenland
11. Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich tätigen Biberberater im Landkreis Starnberg
12. ÖPNV im Landkreis; Erweiterung eines IntegrationsSystems für Echtzeitdaten (ISE) um ein elektronisches Fahrgeldmanagement (EFM) im MVV
13. ÖPNV im Landkreis; Einführung einer neuen Regionalbuslinie X 948
14. Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck; Änderung § 12 der Verbandssatzung
15. Aufstellung der Jahresrechnung 2013; Verweisung an den Kreisrechnungsausschuss zur Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung
16. Bericht der Verbandsrätinnen und Verbandsräte
17. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung



STA
Landratsamt Starnberg

Die Mitfahrzentrale im Landkreis Starnberg

Weniger Verkehr! Weniger Staus!
Weniger Schadstoffe! Weniger Spritkosten!

Das Landratsamt Starnberg bietet mit Mifaz ein Forum für Fahrgemeinschaften. Machen Sie mit!

www.mifaz.de/STA

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 18.06.2014 die Baugenehmigung für die Errichtung des Bürgerzentrums Gilching auf dem Grundstück FlNr. 1305, Gemarkung Gilching, Pollinger Straße an die Gemeinde Gilching, Rathausstraße 2, 82205 Gilching erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80005 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
Hausanschrift: Bayerstraße 30,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151-148504 im Zimmer 279 eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Starnberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen vom 03.07.2014

Die Stadt Starnberg erlässt auf Grund Art. 22 Abs 2. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert am 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) und der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264) und Art. 20 des Kostengesetzes in der Fassung vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43), zuletzt geändert am 14. April 2011 (GVBl S. 150) erlässt die Stadt Starnberg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Stadt Starnberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen (Friedhofgebührensatzung) vom 20.12.2010 (Amtsblatt Nr. 2 vom 12.01.2011), zuletzt geändert mit Satzung vom 15.06.2011, wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„Entgelte für Leistungen, die von einem von der Stadt Starnberg beauftragten Bestattungsinstitut erbracht werden, sind durch öffentlich-rechtlichen Bestattungsleistungsvertrag zwischen der Stadt Starnberg und dem Bestattungsunternehmen geregelt.“

Sie betragen

1. Leichenannahme

1.1. Übernahme eines Verstorbenen von einem Fremdbestatter am Eingang eines Leichenhauses, Verbringung des Leichnams in eine Aufbewahrungsbox, Aufstecken einer Namenstafel sowie Aushang in den Schaukästen 29,75 €

1.2. Urnenannahme 17,85 €

2. Sargbeisetzung

2.1. Erwachsene
2.1.1. Ausheben und Verfüllen bis 2 m (einfach) 399,84 €

2.1.2. Ausheben und Verfüllen bis 2,50 m (tief) 476,00 €

2.1.3. Transport des Sarges zum Grab, Versenken des Sarges 17,85 €

2.2. Kinder bis zum vollendeten 11. Lebensjahr
2.2.1. Ausheben und Verfüllen bis 2 m 119,00 €

2.2.2. Transport des Sarges zum Grab, Versenken des Sarges 17,85 €

3. Urnenbeisetzung

3.1. Urnenbeisetzung im Erdgrab im Beisein der Angehörigen

3.1.1. Ausheben und Verfüllen des Grabplatzes, bis 1 m Tiefe 107,10 €

3.1.2. Transport zum Grab, Urnenbeisetzung 5,95 €

3.2. Urnenbeisetzung in Urnenmauer 107,10 €

3.2.1. Transport der Urne zur Mauer 5,95 €

3.3. Anonyme Beisetzung

3.3.1. Ausheben und Verfüllen des Grabplatzes, bis 1 m Tiefe 59,50 €

3.3.2. Transport zum Grab, Versenken der Urnen bzw. der Aschekapseln 1,19 €

3.4. Sonstige Beisetzungen

3.4.1. Beisetzung im Bereich stillgeborenes Leben Ausheben und Verfüllen des Grabplatzes, bis 1 m Tiefe inkl. Leichenträger, Transport und Versenken 11,90 €

3.4.2. Grabkammer öffnen und schließen (Sargbeisetzung/Urnenbeisetzung) 399,84 €

4. Ausgrabungen/Umbettungen

4.1. Exhumierung/Umbettung von Leichen, inkl. Wiederherrichtung d. Grabes 714,00 €

4.2. Exhumierung/Umbettung von Gebeinen, inkl. Wiederherrichtung d. Grabes 654,50 €

4.3. Ausgrabung/Umbettung von Urnen, inkl. Wiederherrichtung d. Grabes 119,00 €

5. Personal

5.1. Einsatz von 4 Leichenträgern 142,80 €

5.2. Aufbahrung 35,70 €

6. Friedhofsdienst

6.1. Dekoration der Aussegnungs- und Trauerhalle, Grundausrüstung, Trauerschmuck inkl. Kerzen 47,60 €

6.2. Reinigen der Aussegnungshalle vor jeder Benutzung in den Friedhöfen Wangen, Leutstetten, Percha, Perchting, Söcking 47,60 €

6.3. Zulage bei Frost

6.3.1. für Erdbestattungen 11,90 €

6.3.2. für Urnenbeisetzung 5,95 €

6.4. zusätzlicher Schließdienst (nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung ausgenommen im Rahmen der Leichenannahme, Trauerfeier und Beisetzung) 35,70 €

7. Nutzung der Leichenkühltruhe pro Tag 21,42 €

2. In § 6 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Beträgt die Differenzlaufzeit mehr als 15 Jahre, kann auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners für den 15 Jahre übersteigenden Zeitraum die jeweilige Grabgebühr bis zum Ende des Nutzungsrechts für die Restlaufzeit auch jährlich erhoben werden.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, 03.07.2014

Stadt Starnberg – Eva John, Erste Bürgermeisterin